



Rechtsgrundlagen für Finanzhilfen zur Förderung von Verleih und Vertrieb

Die Entscheide und Beiträge des BAK stützen sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- **Filmgesetz** (FiG, SR 443.1)
- **Verordnung des EDI über die Filmförderung** (FiFV, SR 443.113)
- **Filmförderungskonzepte 2021-2024** (Anhang FiFV, Förderungskonzepte)

I. Grundlagen im Filmgesetz

Art. 2 bis 4, Art. 8, Art. 13 bis 16, Art. 26 und Art. 32 FiG.

II. Förderung des Schweizer Filmschaffens

a) Allgemeine Voraussetzungen

Art. 16 FiG, Art. 4 bis 13, Art. 19 bis 25, Art. 28 Bst. f, Art. 30 und 31 FiFV.

b) Erfolgsabhängige Filmförderung (Succès Cinéma) für den Verleih

1. Generierung von Succès Cinéma Gutschriften

Art. 13 FiFV;
Art. 71 bis 95 (für Eintritte der Jahre 2020 und 2021 gilt Art. 117a FiFV).

2. Reinvestition von Succès Cinéma Gutschriften in Verleih und Vertrieb sowie in Rechteankauf

Art. 13 FiFV;
Art. 96 und 97 FiFV;
Anhang 2 zur FiFV, Ziffer 2.2.5 bis 2.2.7.

c) Selektive Verleih- und Vertriebsförderung für Schweizer Filme und Koproduktionen mit Schweizer Regie

Art. 12, Anhang 2 zur FiFV, Ziffer 2.1.5;
Art. 24 und 25, Art. 27 und 28 FiFV.

III. Förderung der Vielfalt und der Qualität des Filmangebots in der Schweiz

a) Allgemeine Voraussetzungen

Art. 16 FiG, Art. 4 und 6, Art. 23 und 26a, Art. 32a, Art. 105a FiFV.

b) Vielfaltsprämie für den Verleih von Schweizer Filmen und anerkannten Koproduktionen mit Schweizer Regie

Art. 14a Abs. 1 Bst. a FiFV;
Art. 14b Abs. 1 Bst. a FiFV;
Art. 14b Abs. 2 FiFV, Anhang 3 zur FiFV, Ziffer 2.1.1. (für Filme mit Start in 2021 gilt Art. 117a Abs. 4 FiFV);
Art. 14c Abs. 1 und 2 FiFV.

c) Vielfaltsprämie für den Verleih von ausländischen Filmen, die zur Angebotsvielfalt beitragen (Arthouse-Filme)

Art. 14a Abs. 1 Bst. b FiFV;
Art. 14b Abs. 1 Bst. b FiFV;
Art. 14b Abs. 2 FiFV, Anhang 3 zur FiFV, Ziffer 2.1.2 (für Filme mit Start in 2021 gilt Art. 117a Abs. 4 FiFV);
Art. 14c Abs. 1 und 2 FiFV.

IV. Allgemeine Vorschriften für die Finanzhilfen der Bundes-Filmförderung

- | | |
|--|---|
| - Begriffe | Art. 3 FiFV. |
| - Schweizer Film und anerkannte Koproduktion | Art. 2 Abs. 2 FiG, Art. 106 bis 114 FiFV. |
| - Allgemeine Verfahrensbestimmungen und Begutachtung | Art. 33 bis 54 FiFV. |
| - Genehmigungs- und Meldepflicht für Änderungen | Art. 55 FiFV. |
| - Abtretung und Übertragung von Finanzhilfen | Art. 56 FiFV. |
| - Auszahlung | Art. 57 bis 59 FiFV. |

V. Mit einer Förderung verbundene Auflagen

- | | |
|--|----------------------|
| - Festlegung und Nichterfüllung von Auflagen | Art. 60 bis 61 FiFV. |
| - Hinweis auf die Bundesförderung | Art. 62 FiFV. |
| - Statistische Angaben | Art. 62a FiFV. |
| - Verfügbarkeit und Zugang, Barrierefreiheit | Art. 65 FiFV. |

VI. Rechnungslegung und Berichterstattung

Abrechnung und Berichterstattung

Art. 66 bis 70a FiFV.

VII. Besondere Bestimmungen

Übergangsbestimmungen für Filme mit Start in den Jahren 2020 und 2021

Art. 117a FiFV.

VIII. Anrechenbare Kosten in der selektiven Verleih- und Vertriebsförderung für Schweizer Filme sowie für die Reinvestition von Succès Cinéma Gutschriften in Verleih und Vertrieb

Anrechenbar sind nur Drittkosten (Kosten von externen Rechnungsstellern und -stellerinnen):

- Kosten DCP Herstellung*
- Synchronisierung*
- Untertitelung*
- Transportkosten für Filmkopien / digitaler Transfer**
- VoD Encodierung oder Transcodierung*
- Audiodeskription*
- Trailer (inkl. Synchronisierung oder Untertitelung)
- Artwork (Grafiker)*
- Druckkosten (Poster, Flyer, Postkarten etc.)
- Promotionsmassnahmen (Inserate und Marketing)
- Press Agent (extern), Presse-Unterlagen, Pressevorführungen
- Premieren (inkl. Reise- und Hotelkosten von Cast & Crew, Moderation, Apéro)**
- Ausserordentliche Kosten* (z.B. für Rahmenanlässe wie Konzerte; gemäss Auswertungskonzept).

* Nur Kosten, die nicht bereits im Rahmen der Herstellung des Films geleistet oder subventioniert worden sind

** Nur Anteil, welcher nicht von Kinos übernommen wurde

Nicht anrechenbare Kosten:

- Löhne von Angestellten der eigenen Firma (auch auf Stunden-/Projektbasis);
- Übernachtungen und Reisekosten von Crew und Personal der Verleihfirma an Festivals im Ausland (Zusammenhang mit Filmstart in der Schweiz nicht gegeben);
- Kosten, die bereits im Rahmen von anderen Förderungen oder Institutionen geleistet oder subventioniert worden sind;
- Kosten für den Kauf von Kinoeintritten oder Gutscheinen für Abrufe auf Online-Plattformen.

IX. Hinweis auf die Bundesförderung (Art. 62 FiFV)

Auf dem Art Work (Plakate, Flyer, Webseiten, usw.) ist deutlich sichtbar auf die Bundesförderung hinzuweisen. Der Hinweis muss das Bundeslogo und die folgende Erläuterung enthalten: „Unterstützt durch das Bundesamt für Kultur (EDI), Schweiz“. Es ist das offizielle Logo des BAK zu verwenden, verfügbar unter <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/dokumentation/bak-logos--anmeldung-.html>.

X. Barrierefreiheit (Art. 65 FiFV)

Filme, für die gemäss Art. 65 Abs. 2 FiFV eine Untertitelung in einer weiteren Landessprache zur Verfügung steht und die durch das BAK in der Auswertung (Verleih- und Vertriebsförderung, Vielfaltsförderung, Reinvestition von Succès Cinéma Gutschriften in den Verleih und Vertrieb) gefördert werden, müssen dem Publikum mit Untertiteln zur Verfügung gestellt werden.

Filme, für die gemäss Art. 65 Abs. 3 FiFV eine Audiodeskription besteht und die durch das BAK in der Auswertung (Verleih- und Vertriebsförderung, Vielfaltsförderung, Reinvestition von Succès Cinéma Gutschriften in den Verleih und Vertrieb) gefördert werden, müssen dem Publikum mit Audiodeskription zur Verfügung gestellt werden.

XI. Belegexemplar (Art. 70 Abs. 1 FiFV)

Wer einen Bundesbeitrag des BAK erhalten hat, muss je einen vollständigen Satz der Promotions- und Werbematerialien in allen vorliegenden Sprachen dem BAK sowie der Stiftung Cinémathèque Suisse abliefern.